Fälle unter 92, 93 und 94 als gleichartig zu betrachten wären, die aber sehr verschieden sind.

Secr. Hartz: Das könnte meinen Wünschen nur angemessen sein; ich wünsche nur die in den Artikeln 92, 93 und 94 bezeichneten Verbrechen zu trennen, und der Zusatz der Deputation ist eine größere Verdeutlichung Dessen, was ich beabsichtige.

Nachdem der Antrag die hinreichende Unterstützung gefunden hatte, äußert

Königl. Commissair D. Groß: Es würde von Seiten der Regierung gegen den Satz selbst kein Bedenken stattfinden, aber die Aufnahme des Artikels kann man nicht für angemessen halten, da es nicht nothwendig scheint, über die Gleichartigkeit der Verbrechen bei jedem Kapitel in einem eigenen Artikel sich auszusprechen. Im allgemeinen Theile ist die Strafe des Rückfalls für dieselben und gleichartige Verbrechen bestimmt, und wegen Vorschriften über die Gleichartigkeit auf den besondern Theil hingewiesen; allein in jedem einzelnen Kapitel dieses Theils besondere Bestimmungen darüber aufzustellen, scheint mir überflüssig und in mancher Hinsicht bedenklich, da manche Verbrechen selbst unter derselben Ueberschrift zusammengestellt sind, die schwerlich als ganz gleichartig betrachtet werden können. Ich glaube, es würde besser sein, die Anwendung wegen der Vorschriften über den Rückfall der künftigen Praxis der Richter zu überlassen, als zu spezielle Vorschriften darüber zu geben. Wenigstens hat die Regierung Bedenken getragen, solche Bestimmungen aufzunehmen.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß, nachdem die Kammer den Antrag zu Artikel 58. angenommen hat, ganz unumgänglich nothwendig ist, eine solche Bestimmung bei jedem Kapitel zu treffen. Wäre der Antrag dort verworfen worden, so es wäre etwas Anderes. Wenn die Ansicht der Deputation auf andere Weise ausgedrückt werden kann, so glaube ich, liegt das schon im allgemeinen Vorschlage der Deputation, daß dies der künftigen Redaktion vorbehalten bleiben soll, und eines besondern Vorbehaltes bedarf es also nicht.

Nachdem nun der vom Secr. Hartz vorgeschlagene Satz, wie der Art. 94 b. zur Abstimmung gebracht worden waren, werden beide einstimmig genehmigt, und es bemerkt noch schließlich

Referent Prinz Johann: Ich bitte um Erlaubniß, das folgende Kapitel nicht selbst vortragen zu dürfen, und habe deshalb v. Carlowitz gebeten, den Vortrag zu übernehmen.

Hierauf wird die Sitzung gegen halb 2 Uhr geschlossen, nachdem der Präsident die Mitglieder noch gebeten hatte, sich morgen recht pünctlich um 10 Uhr einzufinden, um mit dem II. Kapitel des in Frage stehenden Gegenstandes beginnen zu können.

Ein und zwanzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer am 4. Januar 1837.

Vortrag der ständischen Schrift, die Landtagsordnung betr. — Fortsetzung der besondern Berathung über den neuen Criminalgesetzentwurf (II. Theil II. Kapitel: Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie. Art. 95 — 102). —

Die Sitzung, welche in Gegenwart von 31 Mitgliedern eröffnet wird, beginnt ¼11 Uhr, und nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen, berichtigt und von dem Kammerherrn Pflugk und dem Bürgermeister Wehner mit unterzeichnet worden ist, nimmt der

Präsident das Wort: Ich erlaube mir zu bemerken, daß darüber gesprochen worden ist, man könne sich einander in der Kammer nicht recht verstehn, und ob dies nicht abzuändern sei dadurch, daß die Sitzplätze in der Kammer anders geordnet würden. Nun ist schon von den Herren, die sich dafür interessirten, geäußert worden, daß vielleicht einmal irgend eines Nachmittags wenigstens Diejenigen, denen es aufgefallen ist, zusammen kommen möchten, um zu versuchen, ob man nicht durch Aenderung der Plätze dies zu verbessern vermöchte. Insofern dies die Ansicht der Herren noch wäre, würde ich so frei sein, Diejenigen, welche sich dafür interessiren, zu ersuchen, um deswillen, weil wir das zu einer andern Zeit weniger vermögen, heute Mittag um 4 Uhr hieher zu kommen, damit man Versuche anstellte. Gelangten die Versuche nicht zu dem gewünschten Resultat, so könnte man allen Plätzen leicht wieder ihre vorige Stellung geben.

Ziegler und Klipphausen: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich, da ich auf der äußersten rechten Seite sitze, von Demjenigen, was auf der äußersten Linken gesprochen wird, nicht einmal Das höre, was nothwendig ist, und ich in Verlegenheit komme, wenn ich darauf Etwas erwiedern wollte. Ich werde auf jeden Fall auf die Einladung des Hrn. Präsidenten heute Nachmittag hier erscheinen, um auf diesem Wege wegen der andern Einrichtung der Plätze zu einem Einverständnisse mitzuwirken.

Hierauf bemerkt der Präsident, daß sich heute auf der Registrande Eingänge nicht befinden und sofort zur Tagesordnung überzugehn sein möchte, und da hierzu heute ein neuer Referent (v. Carlowitz [vergl. vorstehende Spalte]) gewählt, so habe er denselben zu ersuchen, die Rednerbühne zu besteigen.

v. Carlowitz verliest mit Genehmigung der Kammer zuvörderst die ständische Schrift, die Landtagsordnung betr.

Präsident fragt hierauf: Genehmigt die Kammer diese Schrift? Einstimmig Ja!

Diese soll nun an die II. Kammer abgegeben werden.

Man geht nun zur Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf über, und zwar zum II. Kapitel, welches im Art. 95 — 102 von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie handelt.

SLUB
Wir führen Wissen.